

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.

Stellungnahme der DGAUM vom 16.3.2016 zu dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts - Stand 3. März 2016

Vorschläge zu Textänderungen, basierend auf dem Dokument Syn NEU-ALT

	Fundstelle	Regelungsentwurf	Änderungsvorschlag
012	§1 Absatz Satz 1-E	Frauen in betrieblicher Berufsausbildung	Frauen, die im Rahmen ihrer schulischen / hochschulischen / betrieblichen Ausbildung in Betrieben oder vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind
030	§2 Absatz Satz 2 Nr. 1-E	Ein Beschäftigungsverbot im Sinne dieses Gesetzes ist nur ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 3, 4,6,8 Absatz 3, §11 Absatz1 Nummer 3 und §14	Ein Beschäftigungsverbot im Sinne dieses Gesetzes ist nur ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 3, 4,6,8 Absatz 3, §11 Absatz1 Nummer 3 und §14 Ein Beschäftigungsverbot bezieht sich immer auf eine konkrete gefährdende Tätigkeit / Arbeitsbedingung und ist nicht synonym mit einer Freistellung von der gesamten beruflichen Tätigkeit.
053	§4 Absatz Satz 1-E	Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigen	Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau oder eine während der ersten 12 Monate nach Entbindung stillende Frau nicht mit Mehrarbeit und nicht mit Nacharbeit zwischen 22 und 6 Uhr beschäftigen. Die Arbeitszeitmodelle müssen nach einer Arbeitschicht mindestens 12 Stunden Ruhezeit vorsehen. Nach Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen muss in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachruhe gewährt werden.
060	§4 Absatz 3 Nr. 1 MuSchG	In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr	entfällt, siehe 053
062	§4 Absatz 4 - E	(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften ... darf der Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigen, wenn	entfällt, siehe 053

		ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird	
	NEU für §4		Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht in Alleinarbeit beschäftigen.
	Fundstelle	Regelungsentwurf	Änderungsvorschlag
084	§7 Absatz 2 Satz 2-E	Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn sie nach Abwägung zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung und der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.	Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn sie nach Abwägung zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung und der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Das sich aus dieser Abwägung ergebende Risiko ist nicht hinnehmbar, wenn es über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt.
096	§8 Absatz 2-E	Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat er die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 für die betreffende Frau zu konkretisieren.	Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat er die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 für alle Tätigkeiten, die die betreffende Frau ausführt und für alle Arbeitsbedingungen, unter denen die betreffende Frau arbeitet einschließlich der psychischen Belastungen unter Hinzuziehung der schwangeren oder stillenden Frau und des Betriebsarztes schriftlich und unverzüglich durchzuführen und zu konkretisieren.
121	§9 Absatz 2 Satz 3-E	Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 gilt als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.	Eine unverantwortbare Gefährdung durch einen Biostoff im Sinne von Satz 1 gilt als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz bezüglich dieses Biostoffes verfügt. Cave: Biostoffe der Risikogruppe 4 sind aktuell nicht impfpräventabel
128		Lärm	Entfällt (doppelt zu 127)
129		Erschütterungen, Vibrationen	Entfällt (doppelt zu 127)
153	§9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 7 - E	Sie eine belastende Schutzausrüstung tragen muss	Sie eine Schutzausrüstung tragen muss, die durch eine hohe körperliche Belastung zu einer Gefährdung der Schwangeren oder des Kindes führen kann
	NEU für §9		Sie einer unverantwortbaren psychischen Belastung ausgesetzt ist
187	§11 Absatz 1 Nr. 1-E	Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des §7 Absatz 2 umzugestalten.	Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des §7 Absatz 2 so umzugestalten, dass die unverantwortbare Gefährdung abgewendet wird.
188	§11 Absatz 1 Nr. 2-E	Können unverantwortbare Gefährdungen nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden oder	Können unverantwortbare Gefährdungen nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden oder ist dies wegen nachweislich

		ist dies wegen nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen wenn er einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.	unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber andere Tätigkeiten zuzuweisen wenn er geeignete und zumutbare Tätigkeiten zur Verfügung stellen kann oder einen Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen wenn er einen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann.
	Fundstelle	Regelungsentwurf	Änderungsvorschlag
189	§11 Absatz 1 Nr. 3-E	Können unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausgeschlossen werden, darf der Arbeitgeber die schwangere oder stillende Frau nicht beschäftigen.	Können unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Tätigkeits- oder Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausgeschlossen werden, muss der Arbeitgeber ein betriebliches Beschäftigungsverbot für die schwangere oder stillende Frau aussprechen.
192	§12-E	Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber	Information der für ihn tätigen Personen und Dokumentation durch den Arbeitgeber
198		Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt oder für ihn tätig sind, über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach §8 Absatz 1 zu informieren.	Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt oder für ihn tätig sind, über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach §8 Absatz 1 regelmäßig im Rahmen der jährlichen Unterweisung zu informieren.
199	§12 Absatz 3-E	Der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über die konkretisierte Gefährdungsbeurteilung und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen nach §8 Absatz 2 zu informieren.	Der Arbeitgeber hat der schwangeren oder stillenden Frau die konkretisierte Gefährdungsbeurteilung mit den für sie getroffenen Schutzmaßnahmen nach §8 Absatz 2 schriftlich vorzulegen, das Dokument ist sowohl vom Arbeitgeber als auch von der schwangeren oder stillenden Frau zu unterzeichnen.
209	§14 Absatz 1 E	Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist	Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht mit Tätigkeiten oder unter Arbeitsbedingungen beschäftigen, soweit nach ärztlichem Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer dieser Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen gefährdet ist. Die Ärztin/der Arzt muss in ihrem/seinem Zeugnis diese gefährdenden Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen konkret benennen. Wenn der Arbeitgeber die benannten Gefährdungen durch Zuweisung geeigneter und zumutbarer Tätigkeiten abwenden kann und dies in einer neuen konkretisierten Gefährdungsbeurteilung schriftlich dokumentiert, verliert das ärztliche Zeugnis seine Gültigkeit.

287	§2 Absatz 1 Satz 1-E	In Betrieben und Verwaltungen in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber eine Kopie dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.	Sobald ein Arbeitgeber eine Frau in gebärfähigem Alter beschäftigt oder diese bei ihm eine Ausbildung / ein Praktikum / ein freiwilliges soziales Jahr ableistet, hat der Arbeitgeber eine Kopie dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
	Fundstelle	Regelungsentwurf	Änderungsvorschlag
291	§23-E	Informations- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers	Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers
292	§23 Absatz 1 Satz 1-E	Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt.	Wenn eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber der Aufsichtsbehörde unverzüglich eine Kopie der ggfs. überarbeiteten und konkretisierten Gefährdungsbeurteilung mit Angabe von etwaigen Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Beantwortung der Fragen des Dezernats 6 der Bundesärztekammer vom 10.3.2016

1. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regeln für die Teilhabe am Erwerbsleben während der Schwangerschaft und Mutterschaft? Ist es insbesondere gelungen, die Beschäftigungsverbote an den neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse anzupassen? Ist es ferner gelungen, die Regelungen des Mutterschutzrechts mit den Regelungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere des Gefahr- und Biostoffrechts, und des allgemeinen Arbeitszeitrechts abzustimmen?

→ Durch Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „unverantwortbare Gefährdung“ und „Inkontaktkommen“ erfolgt per se keine Anpassung an den neusten Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse. Der Arbeitgeber ist nicht in der Lage, die geforderte Risikoabwägung vorzunehmen. Die Konkretisierung muss daher über eine vom Ausschuss für Mutterschutz noch zu erarbeitende bundesweite Umsetzungsleitlinie für das Mutterschutzgesetz erfolgen, damit er nicht zu einer Verunsicherung aller Beteiligten (Schwangere, Betriebsarzt, Arbeitgeber) und zu einer konsekutiv unterschiedlichen Auslegung führt.

Zusätzlich sollten explizit psychische Belastungen am Arbeitsplatz aufgenommen werden, auch diese können ggf. eine unverantwortbare Belastung für die Schwangere darstellen.

2. Mit der Neuregelung des Anwendungsbereichs (Art. 1, § 1 des Entwurfs) soll der gesundheitliche Mutterschutz auf alle schwangeren Beschäftigten, Beschäftigte nach der Entbindung und stillende Beschäftigte erstreckt werden. Wie im Arbeitsschutzgesetz werden im Mutterschutzgesetz auch die arbeitnehmerähnlichen Personen in den Anwendungsbereich einbezogen. Wie stehen Sie darüber hinaus zu der Frage einer Einbeziehung von Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen - wenn diese beispielsweise ihr Praktikum im Rahmen einer

schulischen oder hochschulischen Ausbildung absolvieren?

→ Die Einbeziehung von Schülerinnen, Praktikantinnen, Studentinnen im Rahmen ihrer schulischen, hochschulischen oder betrieblichen Ausbildung ist dringend erforderlich um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

3. Wie würden Sie die weiteren Folgefragen, wie die Anwendung des Verbots der Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit oder die entsprechende Vertretung der Ausbildungsstellen im vorgeschlagenen Mutterschutzausschuss (§ 25) beantworten?

→ Die Ausbildungsstellen sollten auf jeden Fall im Mutterschutzgesetz inkludiert werden.

Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Arbeiten zwischen 20 und 22 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen zu einer erhöhten Gefährdung von Mutter und/oder Kind führen. Daraus leitet sich die Empfehlung ab, dass Nachtarbeit für alle Tätigkeits- und Berufsgruppen erst ab 22 Uhr beginnen sollte und grundsätzlich auch Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen möglich sind.

Unabhängig davon muss immer sichergestellt werden, dass die Schwangere nicht in Alleinarbeit beschäftigt ist und nach einer Arbeitsschicht eine ausreichende Erholungszeit von mindestens 12 Stunden gewährt wird.

Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen in Betrieben oder vergleichbaren Ausbildungsstellen sollten auf jeden Fall inkludiert werden.

4. Würden Sie eine Begleitevaluation des neuen Mutterschutzgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs befürworten?

→ Ja

Folgende Einwände beziehen sich auf das Dokument Referentenentwurf Stand 3.3.16 – Begründung ab S. 29:

Seite 51 Punkt 3:

„Schließlich muss die Gefährdung einen Bezug zur Schwangerschaft oder zur Stillzeit aufweisen. Dieser Bezug ist dann gegeben, wenn die Gesundheit der Frau mutter-schutzspezifisch während der Schwangerschaft oder des Stillens oder die Gesundheit des (ungeborenen) Kindes beeinträchtigt werden könnte. Eine wissenschaftlich nachgewiesene Kausalität zwischen den Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesundheitlichen Beeinträchtigung ist dazu nicht erforderlich.“

→ Dieser Satz bedarf einer Konkretisierung.

Seite 53, 5. Absatz

→ Unklar ist, warum hier das Urteil aus 1993 zitiert wird. Die Initiative der Chirurgen unter bestimmten Bedingungen geplante chirurgische Eingriffe durchzuführen, ist aus arbeitsmedizinischer Sicht grundsätzlich zu vertreten.

Seite 61, zu Absatz 2

→ Warum werden gerade Toxoplasmen (wenig arbeitsmedizinische Expositionsmöglichkeiten) und Röteln (kaum noch Fallzahlen in Deutschland bei hoher Impfquote) benannt– warum werden schwangerschaftsrelevante Erkrankungen wie Influenza, Ringelröteln und CMV nicht erwähnt?

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
000		Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	000		Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften
001	§ 1-E	§ 1 Anwendungsbereich	001	§ 1 MuSchG	§ 1 Geltungsbereich
002	§ 1 Absatz 1 - E	(1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.	002		
009	§ 1 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Dieses Gesetzes gilt für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.	003	§ 1 Satz 1 MuSchG	¹ Dieses Gesetz gilt
010	§ 1 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Dieses Gesetzes gilt für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.	004	§ 1 Satz 1 Nr. 1 MuSchG	1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
017	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6-E	6. Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind, und ihnen Gleichgestellte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 Heimarbeitsgesetz, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 8 und 12 auf sie keine Anwendung finden und § 7 Absatz 1 bis 5 für sie entsprechende Anwendung findet und	005	§ 1 Satz 1 Nr. 2 MuSchG	2. für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 BGBl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten.
024	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-E	2. der Träger der Werkstatt für behinderte Menschen im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,	006		ungeregelt
021	§ 2 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Personen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beschäftigt.	007		ungeregelt
026	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4-E	4. die Einrichtung, in der der Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 geleistet wird,	008		ungeregelt
012	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-E	1. Frauen in betrieblicher Berufsbildung,	009		ungeregelt
013	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2-E	2. Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,	010		ungeregelt
018	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7-E	7. Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 16, 17 Absatz 2 und § 18 auf sie keine Anwendung finden.	011		ungeregelt
014	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3-E	3. Frauen, die als Entwicklungshelferinnen im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 16 bis 19 auf sie keine Anwendung finden,	012		ungeregelt
015	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4-E	4. Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligen-	013		ungeregelt

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
		dienstgesetzes tätig sind,		
019	§ 1 Absatz 2 Satz 3-E	³ Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen.	014	ungeregelt
020	§ 2-E	§ 2 Begriffsbestimmungen	015	ungeregelt
022	§ 2 Absatz 1 Satz 2-E	² Dem Arbeitgeber stehen gleich	016	ungeregelt
023	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-E	1. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Frauen im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ausbildet,	017	ungeregelt
025	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3-E	3. der Träger des Entwicklungsdienstes im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,	018	ungeregelt
027	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5-E	5. die geistliche Genossenschaft und ähnliche Gemeinschaft im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5,	019	ungeregelt
016	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5-E	5. Frauen, die Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissinnen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft sind, während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Bildung,	020	ungeregelt
366	§ 27 Absatz 1 Nr. 7-E	7. entgegen § 9 oder § 10 eine Frau eine dort bezeichnete Tätigkeit oder Arbeit ausüben lässt,	021	ungeregelt
029	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7-E	7. der Auftraggeber von Frauen im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7.	022	ungeregelt
032	§ 2 Absatz 2 Satz 2-E	² Für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau und eine ihr Gleichgestellte tritt an die Stelle des Beschäftigungsverbots das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit.	023	ungeregelt
033	§ 2 Absatz 2 Satz 3-E	³ Für eine Frau, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist, tritt an die Stelle des Beschäftigungsverbots nach Satz 1 die Pflicht des Auftraggebers, die Frau von der Dienstleistungspflicht freizustellen.	024	ungeregelt
074		Unterabschnitt 2 Betrieblicher Gesundheitsschutz	025	
075	§ 7-E	§ 7 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung	026	§ 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes
077	§ 7 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen.	027	§ 2 Absatz 1 MuSchG (1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
078	§ 7 Absatz 1 Satz 2-E ² Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist, ist die Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu beschäftigen.	028	ungeregelt
079	§ 7 Absatz 1 Satz 3-E ³ Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.	029	ungeregelt
084	§ 7 Absatz 2 Satz 2-E ² Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn sie nach Abwägung zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung und der Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.	030	ungeregelt
086	§ 7 Absatz 3-E (3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz einer schwangeren oder stillenden Frau kurze Arbeitsunterbrechungen möglich sind.	031	§ 2 Absatz 2 MuSchG (2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.
087	§ 7 Absatz 3-E (3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz einer schwangeren oder stillenden Frau kurze Arbeitsunterbrechungen möglich sind.	032	§ 2 Absatz 3 MuSchG (3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.
342	§ 26-E § 26 Erlass von Rechtsverordnungen	033	
343	§ 26-E Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:	034	§ 2 Absatz 4 MuSchG (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
350	entfallen (vgl. § 24 Nr. 2-E)	035	§ 2 Absatz 4 Nr. 1 MuSchG 1. den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen,
345	§ 26 Nr. 1-E 1. nähere Bestimmungen zum Begriff der unverantwortbaren Gefährdung nach § 7 Absatz 2,	036	§ 2 Absatz 4 Nr. 2 MuSchG [...] Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen [...]
346	§ 26 Nr. 2-E 2. nähere Bestimmungen zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 und 2 und § 11,	037	§ 2 Absatz 4 Nr. 2 MuSchG [...] Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen [...]
347	§ 26 Nr. 3-E 3. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 8,	038	§ 2 Absatz 4 Nr. 2 MuSchG 2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, [...]
351	§ 26 Nr. 5-E 5. nähere Bestimmungen zur Dokumentation und Information nach § 12 und	039	§ 2 Absatz 4 Nr. 2 MuSchG [...] zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchfüh-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts
Synopse Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
					<p>rung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 348 S. 1).</p>
308	§ 24 Absatz 3 Satz 1-E	(3) ¹ Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der Pflichten zu treffen hat, die sich aus dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes und den aufgrund des § 26 Nummer 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.	040	§ 2 Absatz 5 MuSchG	(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.
314	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4-E	4. Schutzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 und 2 und § 11 anordnen,	041	§ 2 Absatz 5 MuSchG	(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.
034		Abschnitt 2 Gesundheitsschutz	042		Zweiter Abschnitt Beschäftigungsverbote
206		Unterabschnitt 3 Ärztlicher Gesundheitsschutz	043		
036	§ 3-E	§ 3 Schutzfristen	044	§ 3 MuSchG	§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
207	§ 14-E	§ 14 Ärztliches Beschäftigungsverbot	045	§ 3 MuSchG	§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
209	§ 14 Absatz 1-E	(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.	046	§ 3 Absatz 1 MuSchG	(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
035		Unterabschnitt 1 Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz	047		
038	§ 3 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt.	048	§ 3 Absatz 2 MuSchG	(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären;
039	§ 3 Absatz 1 Satz 2-E	² Sie kann die Erklärung jederzeit widerrufen.	049	§ 3 Absatz 2 MuSchG	die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
098	§ 9-E	§ 9 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen	050	§ 4 MuSchG	§ 4 Weitere Beschäftigungsverbote
100	§ 9 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	051	§ 4 Absatz 1 MuSchG	(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausge-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
					setzt sind.
122	§ 9 Absatz 3 Satz 1-E	(3) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	052	§ 4 Absatz 1 MuSchG	(1) werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
133	§ 9 Absatz 4 Satz 1-E	(4) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	053	§ 4 Absatz 1 MuSchG	(1) werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
123	§ 9 Absatz 3 Satz 2-E	² Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen	054	§ 4 Absatz 1 MuSchG	(1) werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen [...]
125	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1-E	1. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,	055	§ 4 Absatz 1 MuSchG	[...] Strahlen, [...]
131		entfallen	056	§ 4 Absatz 1 MuSchG	[...] von Staub, [...]
127	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2-E	2. Erschütterungen, Vibrationen, Lärm,	057	§ 4 Absatz 1 MuSchG	[...] von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
130	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3-E	3. Hitze, Kälte und Nässe.	058	§ 4 Absatz 1 MuSchG	[...] Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
141	§ 9 Absatz 5 Satz 2-E	² Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen	059	§ 4 Absatz 2 MuSchG	(2) werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden
142	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1-E	1. sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,	060	§ 4 Absatz 2 Nr. 1 MuSchG	1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. [...]
144	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2-E	2. sie mit mechanischen Hilfsmitteln Lasten von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss und dabei ihre körperliche Beanspruchung der von Arbeiten nach Nummer 1 entspricht,	061	§ 4 Absatz 2 Nr. 1 MuSchG	[...] Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
146	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3-E	3. sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft ständig stehen muss und wenn die Tätigkeit täglich vier Stunden über-	062	§ 4 Absatz 2 Nr. 2 MuSchG	2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		schreitet,			täglich vier Stunden überschreitet,
147	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4-E	4. sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,	063	§ 4 Absatz 2 Nr. 3 MuSchG	3. mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
154	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 8-E	8. eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist.	064	§ 4 Absatz 2 Nr. 4 MuSchG	4. mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
149		entfallen (erfasst von § 9 Absatz 6 Nr. 6-E)	065	§ 4 Absatz 2 Nr. 5 MuSchG	5. mit dem Schälen von Holz,
150		entfallen (erfasst von § 9 Absatz 1, 2 und 3-E)	066	§ 4 Absatz 2 Nr. 6 MuSchG	6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
151	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5-E	5. sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt,	067	§ 4 Absatz 2 Nr. 7 MuSchG	7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
152	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 6-E	6. Unfälle zu befürchten sind, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen,	068	§ 4 Absatz 2 Nr. 8 MuSchG	8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.
153	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 7-E	7. sie eine belastende Schutzausrüstung tragen muss oder	069		ungeregelt
155	§ 9 Absatz 6-E	(6) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:	070	§ 4 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	(3) ¹ Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit
156	§ 9 Absatz 6 Nr. 1-E	1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, oder	071	§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 MuSchG	1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
157	§ 9 Absatz 6 Nr. 2-E	2. Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Tempo.	072	§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 MuSchG	2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten.
319	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7-E	7. Ausnahmen von den Vorschriften des § 9 Absatz 6 und des § 10 Absatz 5 bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo keine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind darstellen, und	073	§ 4 Absatz 3 Satz 2 MuSchG	² Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen.
322	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8-E	8. Einzelheiten zu Art und Umfang der Dokumentation und Information nach § 12 anordnen.	074		ungeregelt
321		entfallen (§ 22 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7-E)	075	§ 4 Absatz 3 Satz 3 MuSchG	³ Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Vorausset-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
					zungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.
344	§ 26-E	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:	076	§ 4 Absatz 4 MuSchG	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
348	§ 26 Nr. 4-E	4. Festlegungen von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Sinne von § 9 oder § 10 oder von anderen nach diesem Gesetz unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen,	077	§ 4 Absatz 4 Nr. 1 MuSchG	1. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
349	§ 26 Nr. 4-E	4. Festlegungen von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Sinne von § 9 oder § 10 oder von anderen nach diesem Gesetz unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen,	078	§ 4 Absatz 4 Nr. 2 MuSchG	2. weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.
316	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 6-E	6. bestimmte Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen nach § 9 oder nach § 10 verbieten,	079	§ 4 Absatz 5 Satz 1 MuSchG	(5) ¹ Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer von der Bundesregierung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt.
318		entfallen	080	§ 4 Absatz 5 Satz 2 MuSchG	² Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.
201	§ 13-E	§ 13 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen	081	§ 5 MuSchG	§ 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis
202	§ 13 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.	082	§ 5 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	(1) ¹ Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist.
203	§ 13 Absatz 1 Satz 2-E	² Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber möglichst früh mitteilen, dass sie stillt.	083		ungeregelt
204	§ 13 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen.	084	§ 5 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	² Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.
292	§ 23 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt.	085	§ 5 Absatz 1 Satz 3 MuSchG	³ Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.
294	§ 23 Absatz 1 Satz 2-E	² Er darf diese Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben.	086	§ 5 Absatz 1 Satz 4 MuSchG	⁴ Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekannt geben.
040	§ 3 Absatz 1 Satz 3-E	³ Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er	087	§ 5 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.		oder einer Hebamme maßgebend;
205	§ 13 Absatz 2 Satz 2-E ² Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben.	088	§ 5 Absatz 2 Satz 1 MuSchG das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben.
041	§ 3 Absatz 1 Satz 4-E ⁴ Entbindet eine Frau nicht zum voraussichtlichen Termin, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.	089	§ 5 Absatz 2 Satz 2 MuSchG ² Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.
091	§ 7 Absatz 6 Satz 2-E ² Die Kosten für die auf sein Verlangen vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen trägt der Arbeitgeber.	090	§ 5 Absatz 3 MuSchG (3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.
037	§ 2-E § 3 Schutzfristen	091	§ 6 MuSchG § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
208	§ 14-E § 14 Ärztliches Beschäftigungsverbot	092	§ 6 MuSchG § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
042	§ 3 Absatz 2 Satz 1-E (2) ¹ Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht beschäftigen.	093	§ 6 Absatz 1 Satz 1 MuSchG (1) ¹ Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
043	§ 3 Absatz 2 Satz 2-E ² Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen	094	§ 6 Absatz 1 Satz 1 MuSchG (1) ¹ Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
044	§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-E 1. bei Frühgeburten,	095	§ 6 Absatz 1 Satz 1 MuSchG (1) ¹ Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
045	§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2-E 2. bei Mehrlingsgeburten und,	096	§ 6 Absatz 1 Satz 1 MuSchG (1) ¹ Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
046	§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3-E 3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.	097	ungeregelt
047	§ 3 Absatz 2 Satz 3-E ³ Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 1 Satz 4.	098	§ 6 Absatz 1 Satz 2 MuSchG ² Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
048	§ 3 Absatz 3 Satz 1-E (3) ¹ Der Arbeitgeber darf eine Frau beim Tod ihres Kindes bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung nur beschäftigen, wenn	099	§ 6 Absatz 1 Satz 3 MuSchG ³ Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden,
049	§ 3 Absatz 3 1. sie dies ausdrücklich verlangt und	100	§ 6 Absatz 1 ³ Beim Tod ihres Kindes kann die Mut-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts Synopse Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	Satz 1 Nr. 1-E		Satz 3 MuSchG	ter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden.
050	§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2-E	2. nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.	§ 6 Absatz 1 Satz 3 MuSchG	wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.
051	§ 3 Absatz 3 Satz 2-E	² Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.	§ 6 Absatz 1 Satz 4 MuSchG	⁴ Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen
210	§ 14 Absatz 2-E	(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.	§ 6 Absatz 2 MuSchG	(2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.
167	§ 10 Absatz 2 Satz 3-E	³ Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 gilt als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.		ungeregelt (siehe aber auch § 8 Absatz 2 Satz 3-E)
178		(übernommen durch § 10 Absatz 1, 2 und 3-E)	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	(3) ¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - gesundheitsgefährdende Stoffe
179		entfallen (vgl. § 10 Absatz 3)	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. 1, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - Lasten heben
168	§ 10 Absatz 3 Satz 1-E	(3) ¹ Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. 1, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - Lasten heben
170	§ 10 Absatz 4 Satz 1-E	(4) ¹ Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. 1, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - Lasten heben
180		entfallen (vgl. § 10 Absatz 3)	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. ..., 3, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - ständig stehen
181		entfallen (vgl. § 10 Absatz 3)	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. ..., 4, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - häufig strecken und bücken
182		entfallen (vgl. § 10 Absatz 3)	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. ..., 5, ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] - Schälen von Holz
183		entfallen	§ 6 Absatz 3 Satz 1	[¹ Stillende Mütter dürfen mit den in § 4

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		(vgl. § 10 Absatz 1, 2 und 3)		MuSchG	<i>Abs.] 2 Nr. ..., 6 ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] – Berufskrankheiten</i>
184		entfallen	113	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	<i>[¹Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs.] 2 Nr. ... und 8 ... [genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.] – Unfallgefahr</i>
175	§ 10 Absatz 5-E	(5) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:	114	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	<i>[¹Stillende Mütter dürfen mit den in ... sowie [§ 4] Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.</i>
176	§ 10 Absatz 5 Nr. 1-E	1. Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, oder	115	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	<i>[¹Stillende Mütter dürfen mit den in ... sowie [§ 4] Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.</i>
177	§ 10 Absatz 5 Nr. 2-E	2. Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Tempo.	116	§ 6 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	<i>[¹Stillende Mütter dürfen mit den in ... sowie [§ 4] Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden.</i>
320		(vgl. § 22 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7-E)	117	§ 6 Absatz 3 Satz 2 MuSchG	² Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3...
317	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 6-E	6. bestimmte Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen nach § 9 oder nach § 10 verbieten,	118	§ 6 Absatz 3 Satz 2 MuSchG	sowie Abs. 5 gelten entsprechend.
064	§ 5-E	§ 5 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen	119		§ 7 Stillzeit
068	§ 5 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Der Arbeitgeber hat eine stillende Frau auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde.	120	§ 7 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	(1) ¹ Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben.
069	§ 5 Absatz 2 Satz 2-E	² Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf ihr Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden.	121	§ 7 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	² Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden.
070	§ 5 Absatz 2 Satz 3-E	³ Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.	122	§ 7 Absatz 1 Satz 3 MuSchG	³ Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.
268	§ 20-E	§ 20 Entgelt bei Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen	123		
269	§ 20 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Durch die Gewährung der Freistellung nach § 5 darf bei der schwangeren oder stillenden Frau kein Entgeltausfall eintreten.	124	§ 7 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstaussfall nicht eintreten.
271	§ 20 Absatz 1 Satz 2-E	² Der Arbeitgeber darf die Freistellungszeiten von der Frau weder vor- noch nacharbeiten lassen und nicht auf Ruhepausen anrechnen, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festge-	125	§ 7 Absatz 2 Satz 2 MuSchG	² Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in dem Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	legt sind.		
311	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2-E 2. Einzelheiten zur Freistellung zum Stillen nach § 5 Absatz 2 und über die Einrichtung von Stillräumen anordnen,	126	§ 7 Absatz 3 MuSchG (3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.
272	§ 20 Absatz 2 Satz 1-E (2) ¹ Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat einer in Heimarbeit beschäftigten Frau und der ihr Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Stundenentgelts für jeden Werktag zu zahlen.	127	§ 7 Absatz 4 Satz 1 MuSchG (4) ¹ Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,38 Euro für jeden Werktag zu zahlen.
273	§ 20 Absatz 2 Satz 2-E ² Ist eine Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren.	128	§ 7 Absatz 4 Satz 2 MuSchG ² Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren.
274	§ 20 Absatz 2 Satz 3-E ³ Auf die Ermittlung des Entgelts finden die §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes über den Entgeltschutz Anwendung.	129	§ 7 Absatz 4 Satz 3 MuSchG ³ Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) über den Entgeltschutz Anwendung.
052	§ 4-E § 4 Verbot der Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit	130	§ 8 MuSchG § 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit
053	§ 4 Absatz 1-E (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigen.	131	§ 8 Absatz 1 MuSchG (1) werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
054	§ 4 Absatz 2 Satz 1-E (2) ¹ Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die	132	§ 8 Absatz 2 Satz 1 MuSchG (2) ¹ Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die
055	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-E 1. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,	133	§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 MuSchG 1. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
056	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2-E 2. von sonstigen Frauen über 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche	134	§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 MuSchG 2. von sonstigen Frauen über 8 1/2 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche
057	§ 4 Absatz 1 Satz 1-E hinaus geleistet wird.	135	§ 8 Absatz 2 Satz 1 MuSchG hinaus geleistet wird.
058	§ 4 Absatz 2 Satz 2-E ² In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.	136	§ 8 Absatz 2 Satz 2 MuSchG ² In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.
059	§ 4 Absatz 3-E (3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft oder eine stillende Frau beschäftigen	137	§ 8 Absatz 3 MuSchG (3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden
060	§ 4 Absatz 3 Nr. 1 - MuSchG 1. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,	138	§ 8 Absatz 3 Nr. 1 MuSchG 1. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
061	§ 4 Absatz 3 Nr. 2 - MuSchG 2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr,	139	§ 8 Absatz 3 Nr. 2 MuSchG 2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr,
062	§ 4 Absatz 3 Nr. 3 - MuSchG 3. als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr.	140	§ 8 Absatz 3 Nr. 3 MuSchG 3. als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
063	§ 4 Absatz 4 - E	(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten darf der Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigen, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.	141	§ 8 Absatz 4 MuSchG	(4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.
071	§ 6-E	§ 6 Beschränkung von Heimarbeit	142		ungeregelt
072	§ 6 Absatz 1-E	(1) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf an eine schwangere in Heimarbeit beschäftigte Frau oder an eine ihr Gleichgestellte Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgeben, dass die Arbeit werktags während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit ausgeführt werden kann.	143	§ 8 Absatz 5 MuSchG	(5) ¹ An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, wie werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, dass sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer 8-stündigen Tagesarbeitszeit, [...]
073	§ 6 Absatz 2-E	(2) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf an eine stillende in Heimarbeit beschäftigte Frau oder an eine ihr Gleichgestellte Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgeben, dass die Arbeit werktags während einer siebenstündigen Tagesarbeitszeit ausgeführt werden kann.	144	§ 8 Absatz 5 MuSchG	[...] von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 7 1/4-stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann.
312	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3-E	3. Einzelheiten zur zulässigen Arbeitsmenge nach § 6 anordnen,	145	§ 8 Absatz 5 Satz 2 MuSchG	² Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen;
313		entfallen	146	§ 8 Absatz 5 Satz 2 MuSchG	falls ein Heimarbeitsausschuss besteht, hat sie diesen vorher zu hören.
310	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1-E	1. Ausnahmen vom Verbot der Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit nach § 4 bewilligen,	147	§ 8 Absatz 6 MuSchG	(6) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.
389		entfallen	148		Abschnitt 2a Mutterschaftsurlaub
390		entfallen	149		§§ 8a bis 8d (weggefallen)
211		Abschnitt 3 Kündigungsschutz	150		Dritter Abschnitt Kündigung
212	§ 15-E	§ 15 Kündigungsverbot	151	§ 9 MuSchG	§ 9 Kündigungsverbot
213	§ 15 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig	152	§ 9 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	(1) ¹ Die Kündigung gegenüber einer Frau [...]
214	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-E	1. während der Schwangerschaft,	153	§ 9 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	[...] während der Schwangerschaft und [...]
215	§ 15 Absatz 1	2. bis zum Ende der Schutzfrist nach	154		ungeregelt

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
	Satz 1 Nr. 2-E	der Entbindung,			
216	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3-E	3. bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung oder	155	§ 9 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	[...] bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, [...]
217	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4-E	4. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.	156		ungeregelt
218	§ 15 Absatz 1 Satz 2-E	² Eine Kündigung nach Satz 1 ist nicht nur unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist, sondern auch dann, wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung bekannt gemacht wurde.	157	§ 9 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	[...] wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird;
219	§ 15 Absatz 1 Satz 3-E	³ Das Überschreiten dieser Frist ist unerschädlich, wenn die Frau die Überschreitung nicht zu vertreten hat und sie die Mitteilung unverzüglich nachholt.	158	§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Teilsatz MuSchG	das Überschreiten dieser Frist ist unerschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.
220	§ 15 Absatz 1 Satz 4-E	⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft.	159		ungeregelt
225	§ 15 Absatz 3 Satz 2-E	² Absatz 1 gilt auch für eine Frau, die der in Heimarbeit beschäftigten Frau gleichgestellt ist und deren Gleichstellung sich auch auf § 29 des Heimarbeitsgesetzes erstreckt.	160	§ 9 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	² Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, [...]
226	§ 15 Absatz 3 Satz 2-E	² Absatz 1 gilt auch für eine Frau, die der in Heimarbeit beschäftigten Frau gleichgestellt ist und deren Gleichstellung sich auch auf § 29 des Heimarbeitsgesetzes erstreckt.	161	§ 9 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	[...] wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt - Kündigung - des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.
227	§ 15 Absatz 3 Satz 3-E	³ Absatz 2 gilt für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau und eine ihr Gleichgestellte entsprechend.	162	§ 9 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	[...] wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt - Kündigung - des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.
293	§ 23 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt.	163	§ 9 Absatz 2 MuSchG	(2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
221	§ 15 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann abweichend von Absatz 1 eine Kündigung für zulässig erklären, wenn die Kündigung nicht mit der Schwangerschaft, der Situation der Frau nach der Entbindung oder nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche in Zusammenhang steht.	164	§ 9 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	(3) ¹ Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.
222	§ 15 Absatz 2 Satz 2-E	² Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss den Kündigungsgrund angeben.	165	§ 9 Absatz 3 Satz 2 MuSchG	² Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und sie muss den zulässigen Kündigungsgrund angeben.
223	§ 15 Absatz 3 Satz 1-E	(3) ¹ Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf eine in Heimarbeit beschäf-	166	§ 9 Absatz 4, Teilsatz 1	(4) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		tigte Frau in den Fristen nach Absatz 1 Satz 1 nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausschließen;		MuSchG	der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden;
224	§ 15 Absatz 3 Satz 1-E	die Vorschriften der §§ 3, 6, 9, 10, 11 Absatz 1 Nummer 3 und § 14 bleiben unberührt.	167	§ 9 Absatz 4 MuSchG	die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt.
391		entfallen	168		§ 9a
392		entfallen	169		§ 9a MuSchG (weggefallen)
228		entfallen (entbehrlich)	170	§ 10 MuSchG	§ 10 Erhaltung von Rechten
229		entfallen (entbehrlich)	171	§ 10 Absatz 1 MuSchG	(1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.
230		entfallen (entbehrlich)	172	§ 10 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen.
231		entfallen (entbehrlich)	173	§ 10 Absatz 2 Satz 2 MuSchG	² Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.
232		Abschnitt 4 Leistungen	174		Vierter Abschnitt Leistungen
233	§ 16-E	§ 16 Mutterschutzlohn	175	§ 11 MuSchG	§ 11 Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten
234	§ 16 Satz 1-E	¹ Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn in Höhe des Durchschnittsentgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft.	176	§ 11 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	(1) ¹ Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
235	§ 16 Satz 2-E	² Dies gilt auch, wenn wegen dieses Verbots die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt.	177	§ 11 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	² Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt.
236	§ 16 Satz 3-E	³ Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das Durchschnittsentgelt aus dem Entgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen.	178	§ 11 Absatz 1 Satz 3 MuSchG	³ Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten 13 Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen.
260	§ 19 Absatz 2 Satz 2-E	² War das Beschäftigungsverhältnis kürzer als drei Monate, ist der Berechnung der kürzere Zeitraum zugrunde zu legen.	179	§ 11 Absatz 1 Satz 4 MuSchG	⁴ Hat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen.
261	§ 19 Absatz 3 -E	(3) Bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts bleiben unberücksichtigt:	180		ungeregelt
259	§ 19 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Bei der Bestimmung des Berechnungszeitraumes bleiben Zeiten außer Betracht, in denen kein Entgelt erzielt wurde.	181	§ 11 Absatz 1 Satz 5 MuSchG	⁵ Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.
266	§ 19 Absatz 5 Satz 1-E	(5) ¹ Bei einer dauerhaften Änderung der Entgelthöhe, die während des Berechnungszeitraums wirksam wird, ist für den gesamten Berechnungszeitraum von der geänderten Entgelthöhe auszugehen.	182	§ 11 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen.
264	§ 19 Absatz 3 Nr. 3-E	3. Teilzeiteinkommen während der Elternzeit, soweit das Durchschnittseinkommen ohne die Berücksichtigung der Zeiten, in denen dieses Einkommen erzielt wurde, höher ist.	183		ungeregelt
267	§ 19 Absatz 5 Satz 2-E	² Bei einer dauerhaften Änderung der Entgelthöhe, die nach Ablauf des Berechnungszeitraums wirksam wird, ist ab Wirksamkeit der Änderung der Entgelthöhe von der geänderten Entgelthöhe auszugehen.	184	§ 11 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen.
263	§ 19 Absatz 3 Nr. 2-E	2. Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten,	185	§ 11 Absatz 2 Satz 2 MuSchG	² Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.
237		ungeregelt (analog § 19 Absatz 4)	186	§ 11 Absatz 2 Satz 3 MuSchG	³ Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.
352	§ 26 Nr. 6-E	6. nähere Bestimmungen zur Berechnung des Durchschnittsentgelts im Sinne von § 16 Absatz 1 und 2.	187	§ 11 Absatz 3 MuSchG	(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.
393		entfallen	188		§ 12
394		entfallen	189		§ 12 MuSchG

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts
Synopse Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
					(weggefallen)
238	§ 17-E	§ 17 Mutterschaftsgeld	190	§ 13 MuSchG	§ 13 Mutterschaftsgeld
239	§ 17 Absatz 1-E	(1) Eine Frau, die Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.	191	§ 13 Absatz 1 MuSchG	(1) Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.
240	§ 17 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Eine Frau, die nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über das Mutterschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt 210 Euro.	192	§ 13 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über das Mutterschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt 210 Euro.
241	§ 17 Absatz 2 Satz 2-E	² Das Mutterschaftsgeld wird dieser Frau auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt.	193	§ 13 Absatz 1 Satz 2 MuSchG	² Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt.
242	§ 17 Absatz 2 Satz 3-E	³ Die Sätze 1 und 2 gelten für eine Frau entsprechend, deren Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 gekündigt worden ist.	194	§ 13 Absatz 2 Satz 3 MuSchG	³ Die Sätze 1 und 2 gelten für Frauen entsprechend, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist.
243			195	§ 13 Absatz 3 MuSchG	(3) Frauen, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 1 von einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis wechseln, erhalten von diesem Zeitpunkt an Mutterschaftsgeld entsprechend den Absätzen 1 und 2.
244	§ 18-E	§ 18 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	196	§ 14 MuSchG	§ 14 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
245	§ 18 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Eine Frau erhält während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten kalendertäglichen Durchschnittsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.	197	§ 14 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	(1) ¹ Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i Absatz 1, 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder § 13 Abs. 2, 3 haben, erhalten während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
246	§ 18 Absatz 1-E (1) ¹ Eine Frau erhält während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten kalendertäglichen Durchschnittsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.	198	§ 14 Absatz 1 Satz 2 MuSchG ² Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, [...]
248	§ 18 Absatz 1 Satz 2-E ² Für Frauen, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung beginnt, wird der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an gezahlt.	199	ungeregelt
247	§ 18 Absatz 1-E (1) ¹ Eine Frau erhält während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten kalendertäglichen Durchschnittsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.	200	§ 14 Absatz 1 Satz 2 MuSchG [...] bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten 13 abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen.
249	ungeregelt (analog § 19 Absatz 4 Satz 1)	201	§ 14 Absatz 1 Satz 3 MuSchG ³ Nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, sind ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung einzubeziehen.
262	§ 19 Absatz 3 Nr. 1-E 1. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,	202	§ 14 Absatz 1 Satz 4 MuSchG ⁴ Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie [...]
250	ungeregelt (analog § 19 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2)	203	§ 14 Absatz 1 Satz 4 MuSchG [...]Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.
251	ungeregelt (analog § 19 Absatz 4 Satz 1)	204	§ 14 Absatz 1 Satz 5 MuSchG ⁵ Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.
265	§ 19 Absatz 4-E (4) Ist nach den Absätzen 2 und 3 die Ermittlung des Durchschnittsentgelts nicht möglich, ist das durchschnittliche kalendertägliche Entgelt einer vergleichbar beschäftigten Person zugrunde	205	§ 14 Absatz 1 Satz 6 MuSchG ⁶ Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		zu legen.			
252	§ 18 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Eine Frau, deren Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 gekündigt worden ist, erhält für die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses in den Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.	206	§ 14 Absatz 2 MuSchG	(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist, erhalten bis zum Ende dieser Schutzfrist den Zuschuss nach Absatz 1 von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.
253	§ 18 Absatz 2 Satz 2-E	² Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzerignisses im Sinne von § 165 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch den Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.	207	§ 14 Absatz 3 MuSchG	(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzerignisses im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch seinen Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.
254	§ 18 Absatz 3 Satz 1-E	(3) ¹ Der Zuschuss nach den Absätzen 1 und 2 entfällt für die Zeit, in der die Frau Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt.	208	§ 14 Absatz 4 Satz 1 MuSchG	(4) ¹ Der Zuschuss nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen die Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen [...]
255		entbehrlich	209	§ 14 Absatz 4 Satz 1 MuSchG	[...] oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre.
256	§ 18 Absatz 3 Satz 2-E	² Für die Zeit, in der die Frau in Elternzeit Teilzeitarbeit leistet, ist für die Berechnung des Zuschusses das Entgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen.	210	§ 14 Absatz 4 Satz 2 MuSchG	² Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten.
258	§ 19 Absatz 1 -E	(1) Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts nach den §§ 16 bis 18 gelten die Maßgaben der folgenden Absätze:	211		ungeregelt
275		entfallen (entbehrlich, da nur deklaratorisch)	212	§ 15 MuSchG	§ 15 Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
276		entfallen (entbehrlich, da nur deklaratorisch)	213	§ 15 MuSchG	Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die folgenden Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:
277		entfallen (entbehrlich, da nur deklaratorisch)	214	§ 15 Nr. 1 MuSchG	1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
278		entfallen (entbehrlich, da nur deklaratorisch)	215	§ 15 Nr. 2 MuSchG	2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
279		entfallen (entbehrlich, da nur deklaratorisch)	216	§ 15 Nr. 3 MuSchG	3. stationäre Entbindung,
280		entfallen (entbehrlich, da nur deklaratorisch)	217	§ 15 Nr. 4 MuSchG	4. häusliche Pflege,
281		entfallen	218	§ 15 Nr. 5	5. Haushaltshilfe.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		(entbehrlich, da nur deklaratorisch)		MuSchG	
065	§ 5-E	§ 5 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen	219	§ 16 MuSchG	§ 16 Freistellung für Untersuchungen
066	§ 5 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber hat eine Frau für die Durchführung von ärztlichen oder geburtshilflichen Untersuchungen freizustellen, die im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft oder Mutterschaft erforderlich sind.	220	§ 16 Satz 1 MuSchG	¹ Der Arbeitgeber hat die Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich ist.
067	§ 5 Absatz 1 Satz 2-E	² Entsprechendes gilt zugunsten einer Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.	221	§ 16 Satz 2 MuSchG	² Entsprechendes gilt zugunsten der Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.
270	§ 20 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Durch die Gewährung der Freistellung nach § 5 darf bei der schwangeren oder stillenden Frau kein Entgeltausfall eintreten.	222	§ 16 Satz 3 MuSchG	³ Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.
282	§ 21-E	§ 21 Fortbestehen des Erholungsurlaubs	223	§ 17 MuSchG	§ 17 Erholungsurlaub
283	§ 21 Satz 1-E	¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Erholungsurlaub gelten die Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbots als Beschäftigungszeiten.	224	§ 17 Satz 1 MuSchG	¹ Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten.
284	§ 21 Satz 2-E	² Hat eine Frau ihren Urlaub vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig beansprucht, kann sie nach dem Ende eines Beschäftigungsverbots den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.	225	§ 17 Satz 2 MuSchG	² Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.
285		Abschnitt 5 Durchführung des Gesetzes	226		Fünfter Abschnitt Durchführung des Gesetzes
286	§ 22-E	§ 22 Aushang des Gesetzes	227	§ 18 MuSchG	§ 18 Auslage des Gesetzes
287	§ 22 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber eine Kopie dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.	228	§ 18 Absatz 1 MuSchG	(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
288	§ 22 Absatz 1 Satz 2-E	² Dies gilt nicht, wenn er das Gesetz für die Personen, die bei ihm beschäftigt oder für ihn tätig sind, in einem elektronischen Verzeichnis zugänglich gemacht hat.	229		ungeregelt
289	§ 22 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau oder eine ihr Gleichgestellte muss in den Räumen der Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit eine Kopie dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt werden.	230	§ 18 Absatz 2 MuSchG	(2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
290	§ 22 Absatz 2 Satz 2-E	² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	231		ungeregelt
291	§ 23-E	§ 23	232	§ 19 MuSchG	§ 19

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		Informations- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers			Auskunft
295	§ 23 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind.	233	§ 19 Absatz 1 MuSchG	(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
296	§ 23 Absatz 2 Satz 2-E	² Er hat die Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen.	234	§ 19 Absatz 1 Nr. 1 MuSchG	1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
297	§ 23 Absatz 3-E	(3) Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden, aus denen ersichtlich sind	235	§ 19 Absatz 1 Nr. 2 MuSchG	2. die Unterlagen, [...] zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
298	§ 23 Absatz 3 Nr. 1-E	1. die Namen der schwangeren oder stillenden Frauen, die bei ihm beschäftigt oder für ihn tätig sind,	236	§ 19 Absatz 1 Nr. 2 MuSchG	2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und [...]
299	§ 23 Absatz 3 Nr. 2-E	2. die Art und der zeitliche Umfang ihrer Beschäftigung oder der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten,	237	§ 19 Absatz 1 Nr. 2 MuSchG	u n g e r e g e l t (§ 19 Absatz 1 Nr. 2)
300	§ 23 Absatz 3 Nr. 3-E	3. die Entgelte, die an sie gezahlt worden sind,	238	§ 19 Absatz 1 Nr. 2 MuSchG	2. [...] alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
301		4. die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 8 und	239		u n g e r e g e l t
302		5. alle sonstigen nach Absatz 2 zu machenden Angaben.	240	§ 19 Absatz 1 Nr. 2 MuSchG	2. [...] alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
303	§ 23 Absatz 4-E	(4) Der Arbeitgeber hat die in Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.	241	§ 19 Absatz 2 MuSchG	(2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
304	§ 24-E	§ 24 Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsbehörden	242	§ 20 MuSchG	§ 20 Aufsichtsbehörden
305	§ 24 Absatz 1-E	(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).	243	§ 20 Absatz 1 MuSchG	(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).
306	§ 24 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie die in § 139b der Gewerbeordnung genannten besonderen Beamtinnen und Beamten.	244	§ 20 Absatz 2 Satz 1 MuSchG	(2) ¹ Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten.
307	§ 24 Absatz 2 Satz 2-E	² Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	245	§ 20 Absatz 2 Satz 2 MuSchG	² Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
309	§ 24 Absatz 3 Satz 2-E	² Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde [...]	246		(bisher auf verschiedene Regelungen verteilt)

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
323	§ 24 Absatz 4-E	(4) Die Aufsichtsbehörde berät den Arbeitgeber sowie die bei ihm beschäftigten oder für ihn tätigen Personen zu ihren Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz.	247	ungeregelt
324	§ 25-E	§ 25 Ausschuss für Mutterschutz	248	ungeregelt
325	§ 25 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Ausschuss für Mutterschutz gebildet, in dem geeignete Personen vonseiten der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Landesbehörden und weitere geeignete Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, vertreten sein sollen.	249	ungeregelt
326	§ 25 Absatz 1 Satz 2-E	² Dem Ausschuss sollen nicht mehr als 12 Mitglieder angehören.	250	ungeregelt
327	§ 25 Absatz 1 Satz 3-E	³ Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.	251	ungeregelt
328	§ 25 Absatz 1 Satz 4-E	⁴ Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Mutterschutz ist ehrenamtlich.	252	ungeregelt
329	§ 25 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Ausschusses für Mutterschutz und die stellvertretenden Mitglieder.	253	ungeregelt
330	§ 25 Absatz 2 Satz 2-E	² Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte.	254	ungeregelt
331	§ 25 Absatz 2 Satz 3-E	³ Die Geschäftsordnung und die Wahl der oder des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.	255	ungeregelt
332	§ 25 Absatz 3 Satz 1-E	(3) ¹ Zu den Aufgaben des Ausschusses für Mutterschutz gehört es:	256	ungeregelt
333	§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-E	1. Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln und zu begründen,	257	ungeregelt
334	§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2-E	2. sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen, und	258	ungeregelt
335	§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3-E	3. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in allen mutterschutzbezogenen Fragen zu beraten.	259	ungeregelt
337	§ 25 Absatz 3 Satz 3-E	³ Der Ausschuss arbeitet eng mit den Ausschüssen nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 Arbeitsschutzgesetz zusammen.	260	ungeregelt
336	§ 25 Absatz 3	² Das Arbeitsprogramm des Ausschusses	261	ungeregelt

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
	Satz 2-E	wird mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt.			
338	§ 25 Absatz 4-E	(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entscheidet über die Veröffentlichung der vom Ausschuss für Mutterschutz nach Absatz 3 aufgestellten Regeln und gewonnenen Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt.	262		ungeregelt
339	§ 25 Absatz 5 Satz 1-E	(5) ¹ Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses für Mutterschutz Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.	263		ungeregelt
340	§ 25 Absatz 5 Satz 2-E	² Auf Verlangen ist ihnen in der Sitzung das Wort zu erteilen.	264		ungeregelt
341	§ 25 Absatz 6-E	(6) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben führt die Geschäfte des Ausschusses für Mutterschutz.	265		ungeregelt
353		Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften, Strafvorschriften	266		Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
354	§ 27-E	§ 27 Bußgeldvorschriften	267	§ 21 MuSchG	§ 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
378	§ 28-E	§ 28 Strafvorschriften	268	§ 21 MuSchG	§ 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
355	§ 27 Absatz 1-E	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	269	§ 21 Absatz 1 MuSchG	(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig
363	§ 27 Absatz 1 Nr. 4-E	4. entgegen § 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nummer 1, eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt oder eine Schutzmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig festlegt,	270		ungeregelt
362	§ 27 Absatz 1 Nr. 3-E	3. entgegen § 6 Heimarbeit ausgibt,	271		ungeregelt
357	§ 27 Absatz 1 Nr. 1-E	1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder entgegen § 14 eine Frau beschäftigt,	272	§ 21 Absatz 1 Nr. 1 MuSchG	1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
360	§ 27 Absatz 1 Nr. 2-E	2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine Frau nicht freistellt,	273	§ 21 Absatz 1 Nr. 2 MuSchG	2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
358	§ 27 Absatz 1 Nr. 1-E	1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 1, §	274	§ 21 Absatz 1 Nr. 3 MuSchG	3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	11 Absatz 1 Nummer 3 oder entgegen § 14 eine Frau beschäftigt,		
375	§ 27 Absatz 1 Nr. 16-E 16. einer Rechtsverordnung nach § 26 Nummer 3 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	275	§ 21 Absatz 1 Nr. 4 MuSchG 4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
374	§ 27 Absatz 1 Nr. 15-E 15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt oder	276	§ 21 Absatz 1 Nr. 5 MuSchG 5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
369	§ 27 Absatz 1 Nr. 10-E 10. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,	277	§ 21 Absatz 1 Nr. 6 MuSchG 6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
370	§ 27 Absatz 1 Nr. 11-E 11. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 eine Information weitergibt,	278	§ 21 Absatz 1 Nr. 6 MuSchG 6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
364	§ 27 Absatz 1 Nr. 5-E 5. entgegen § 8 Absatz 2 eine Gefährdungsbeurteilung oder eine Schutzmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig konkretisiert,	279	ungeregelt
361	§ 27 Absatz 1 Nr. 2-E 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine Frau nicht freistellt,	280	§ 21 Absatz 1 Nr. 7 MuSchG 7. der Vorschrift des § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über die Freistellung für Untersuchungen oder
365	§ 27 Absatz 1 Nr. 6-E 6. entgegen § 8 Absatz 3 eine Frau eine andere als die dort bezeichnete Tätigkeit ausüben lässt,	281	ungeregelt
371	§ 27 Absatz 1 Nr. 12-E 12. entgegen § 23 Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	282	§ 21 Absatz 1 Nr. 8 MuSchG 8. [...] oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.
372	§ 27 Absatz 1 Nr. 13-E 13. entgegen § 23 Absatz 3 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig einsendet,	283	§ 21 Absatz 1 Nr. 8 MuSchG 8. [...] oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.
373	§ 27 Absatz 1 Nr. 14-E 14. entgegen § 23 Absatz 4 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,	284	§ 21 Absatz 1 Nr. 8 MuSchG 8. [...] oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.
377	§ 27 Absatz 2-E (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 7, 10, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	285	§ 21 Absatz 2 MuSchG (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro , [...]
376	§ 27 Absatz 2-E (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 7, 10, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	286	§ 21 Absatz 2 MuSchG [...] die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
380	§ 28-E	Wer eine in § 27 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 7, 15 oder 16 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die Gesundheit der Frau oder ihres Kindes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	287	§ 21 Absatz 3 MuSchG	(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
381		entfallen	288	§ 21 Absatz 4 MuSchG	(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.
395		entfallen	289		§§ 22 und 23 (weggefallen)
385		entfallen	290		Siebter Abschnitt Schlussvorschriften
386		entfallen	291	§ 24 MuSchG	§ 24 In Heimarbeit Beschäftigte
030	§ 2 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Ein Beschäftigungsverbot im Sinne dieses Gesetzes ist nur ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 3, 4, 6, 8 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Nummer 3 und § 14.	292	§ 24 MuSchG	Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten
031	§ 2 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Ein Beschäftigungsverbot im Sinne dieses Gesetzes ist nur ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 3, 4, 6, 8 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Nummer 3 und § 14.	293	§ 24 Nr. 1 MuSchG	1. die §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt,
011	§ 1 Absatz 2 Satz 2-E	² Unabhängig davon, ob ein solches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, gilt dieses Gesetz auch für	294		ungeregelt
028	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6-E	6. der Auftraggeber und der Zwischenmeister von Frauen im Falle von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 und	295	§ 24 Nr. 2 MuSchG	2. § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, die §§ 14, 16, 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.
387		entfallen	296		§ 25
092	§ 8-E	§ 8 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen	297	§ 1 MuSchArbV	§ 1 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
388		entfallen	298		§ 25 MuSchG (weggefallen)
093	§ 8 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Bei der Einrichtung eines Arbeitsplatzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Arbeitsbedingungen zu ermitteln und die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.	299	§ 1 Absatz 1 Satz 1 MuSchArbV	(1) ¹ Der Arbeitgeber muß rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.
096	§ 8 Absatz 2-E	(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat er die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutz-	300	§ 1 Absatz 1 Satz 1 MuSchArbV	(1) ¹ Der Arbeitgeber muß rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Ar-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts
Synopse Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		maßnahmen nach Absatz 1 für die betreffende Frau zu konkretisieren.			beistoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.
003		entfallen (entbehrlich)	301	§ 1 Absatz 1 Satz 2 MuSchArbV	² Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.
097	§ 8 Absatz 3-E	(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur die Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Absatz 2 konkretisiert und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen hat.	302		u n g e r e g e l t
315	§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5-E	5. Einzelheiten zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 8 anordnen,	303		u n g e r e g e l t
094	§ 8 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Bei der Einrichtung eines Arbeitsplatzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Arbeitsbedingungen zu ermitteln und die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.	304	§ 1 Absatz 2 Nr. 1 MuSchArbV	(2) Zweck der Beurteilung ist es, 1. alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und
095	§ 8 Absatz 1 Satz 2-E	² Nach der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.	305	§ 1 Absatz 2 Nr. 2 MuSchArbV	2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen.
089	§ 7 Absatz 5-E	(5) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Unterabschnitt in eigener Verantwortung wahrzunehmen.	306	§ 1 Absatz 3 MuSchArbV	(3) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach dieser Verordnung in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
090	§ 7 Absatz 6 Satz 1-E	(6) ¹ Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Personen auferlegen, die bei ihm beschäftigt oder für ihn tätig sind.	307		u n g e r e g e l t (analog § 3 Absatz 3 ArbSchG)
192	§ 12-E	§ 12 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber	308		u n g e r e g e l t (vgl. § 19)
194	§ 12 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 8 durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:	309		u n g e r e g e l t (Vgl. § 19 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2
195	§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-E	1. die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 8 Absatz 1 sowie	310		u n g e r e g e l t (Vgl. § 19 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2
196	§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2-E	2. die auf die schwangere oder stillende Frau bezogene Konkretisierung nach § 8 Absatz 2.	311		u n g e r e g e l t (Vgl. § 19 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2
193	§ 12-E	§ 12 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber	312		§ 2 Unterrichtung
197	§ 12 Absatz 1 Satz 2-E	² Wenn die Beurteilung nach § 8 Absatz 1 oder ihre Konkretisierung nach § 8 Absatz 2 ergibt, dass die schwangere	313		u n g e r e g e l t

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	oder stillende Frau oder ihr Kind keiner Gefährdung im Sinne von § 7 Absatz 2 ausgesetzt ist oder sein kann, reicht diese Feststellung unter Bezugnahme auf die bereits vorliegende Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen auch nach anderen Rechtsvorschriften aus.		
198	§ 12 Absatz 2-E (2) Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt oder für ihn tätig sind, über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 8 Absatz 1 zu informieren.	314	§ 2 Satz 1 MuSchArbV ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, <u>wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen</u> über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist.
199	§ 12 Absatz 3-E (3) Der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über die konkretisierte Gefährdungsbeurteilung und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren.	315	§ 2 Satz 1 MuSchArbV ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter <u>sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen</u> über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist.
200	entfallen (entbehrlich)	316	§ 2 Satz 2 MuSchArbV ² Eine formlose Unterrichtung reicht aus.
004	entfallen (entbehrlich)	317	§ 2 Satz 3 MuSchArbV ³ Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie weitergehende Pflichten nach dem Betriebsverfassungs- und den Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.
185	§ 11 Rangfolge der Schutzmaßnahmen, betriebliches Beschäftigungsverbot	318	§ 3 Weitere Folgerungen aus der Beurteilung
186	§ 11 Absatz 1-E (1) Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne von § 7, § 9 oder § 10 festgestellt, hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge vorzusehen:	319	§ 3 Absatz 1 MuSchArbV (1) Ergibt die Beurteilung nach § 1, daß die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen gefährdet ist und daß Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit möglich sind, [...]
187	§ 11 Absatz 1 Nr. 1-E 1. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 umzugestalten.	320	§ 3 Absatz 1 MuSchArbV [...] so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit durch eine einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls der Arbeitszeiten für werdende oder stillende Mütter ausgeschlossen wird, daß sie dieser Gefährdung ausgesetzt sind.
188	§ 11 Absatz 1 Nr. 2-E 2. Können unverantwortbare Gefährdungen nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach Nummer 1 ausgeschlossen werden oder ist dies wegen des nachweis-	321	§ 3 Absatz 2 MuSchArbV (2) Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder gegebenenfalls der Arbeitszeiten <u>unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesi-</u>

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		lich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen, wenn er einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.			cherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Arbeitnehmerinnen.
088	§ 7 Absatz 4-E	(4) Alle Maßnahmen des Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt einschließlich der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 7 müssen dem Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.	322	§ 3 Absatz 2 MuSchArbV	(2) Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder gegebenenfalls der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Arbeitnehmerinnen.
189	§ 11 Absatz 1 Nr. 3-E	3. Können unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausgeschlossen werden, darf der Arbeitgeber die schwangere oder stillende Frau nicht beschäftigen.	323	§ 3 Absatz 3 MuSchArbV	(3) Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.
190	§ 11 Absatz 2-E	(2) Für in Heimarbeit beschäftigte Frauen und ihnen Gleichgestellte gilt unmittelbar ein Verbot der Ausgabe von Heimarbeit, wenn unverantwortbare Gefährdungen nicht durch Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ausgeschlossen werden können.	324		ungeregelt
076	§ 7-E	§ 7 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung	325	§ 4 MuSchArbV	§ 4 Verbot der Beschäftigung
081	§ 7 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.	326	§ 4 Absatz 1 Satz 1 MuSchArbV	(1) ¹ Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, daß die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen nach Anlage 2 dieser Verordnung gefährdet wird.
005		entfallen (entbehrlich)	327	§ 4 Absatz 1 Satz 2 MuSchArbV	² Andere Beschäftigungsverbote aus Gründen des Mutterschutzes bleiben unberührt.
191		entfallen (entbehrlich)	328	§ 4 Absatz 2 MuSchArbV	(2) § 3 gilt entsprechend, wenn eine Arbeitnehmerin, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt, schwanger wird oder stillt und ihren Arbeitgeber davon unterrichtet.
080		entfallen	329	§ 5	§ 5

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
			Besondere Beschäftigungsbeschränkungen
102	(wird erfasst von § 9 und § 10)	330	(1) ¹ Nicht beschäftigt werden dürfen
103	§ 9 Absatz 1 Satz 1-E (1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	331	1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
113	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1d-E d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder 2,	332	1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
159	§ 10 Absatz 1 Satz 1-E (1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	333	1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
117	§ 9 Absatz 2 Satz 1-E (2) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	334	2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;
165	§ 10 Absatz 2 Satz 1-E (2) ² Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	335	2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;
106	§ 9 Absatz 1 Satz 2-E ² Als Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere chemische Stoffe und Gemische zu berücksichtigen,	336	3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;
109	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-E 1. die die Einstufungskriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,	337	3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) erfüllen			
110	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1a-E	a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,	338	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 MuSchArbV	3. werdende Mütter mit <u>krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden</u> Gefahrstoffen;
111	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1b-E	b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A, 1B oder 2,	339	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 MuSchArbV	3. werdende Mütter mit <u>krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden</u> Gefahrstoffen;
112	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1c-E	c) als karzinogen nach der Kategorie 1A, 1B oder 2, oder	340	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 MuSchArbV	3. werdende Mütter mit <u>krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden</u> Gefahrstoffen;
116	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3-E	3. die als Stoffe ausgewiesen sind, bei denen die Möglichkeit einer Fruchtschädigung auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben nicht auszuschließen ist.	341	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 MuSchArbV	3. werdende Mütter mit <u>krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden</u> Gefahrstoffen;
162	§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-E	1. die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Kriterien zur Einstufung als reproduktionstoxisch gemäß der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation erfüllen oder	342	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchArbV	4. stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;
008		entfallen (vom ArbSchG erfasst)	343	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 MuSchArbV	5. gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird;
134	§ 9 Absatz 4 Satz 2-E	² Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen	344		
135	§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1-E	1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung,	345	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 MuSchArbV	6. werdende <u>oder stillende</u> Mütter in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).
171	§ 10 Absatz 4 Satz 2-E	² Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen	346		
172	§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1-E	1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder	347	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 MuSchArbV	6. <u>werdende oder stillende</u> Mütter in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).
006		entfallen (entbehrlich)	348	§ 5 Absatz 1 Satz 2 MuSchArbV	² In Nummer 2 bleibt § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes unberührt.
137	§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2-E	2. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder	349		<u>ungeregelt</u>
085	§ 7 Absatz 2 Satz 3-E	³ Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes	350	§ 5 Absatz 1 Satz 3 MuSchArbV	³ Nummer 3 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts Synopse Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		nicht beeinträchtigt wird.			
007		entfallen (entbehrlich)	351	§ 5 Absatz 2 MuSchArbV	(2) Für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung entsprechend.
356	§ 27-E	§ 27 Bußgeldvorschriften	352	§ 6 MuSchArbV	§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
379	§ 28-E	§ 28 Strafvorschriften	353	§ 6 MuSchArbV	§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
367	§ 27 Absatz 1 Nr. 8-E	8. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nummer 4 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,	354	§ 6 Absatz 1 MuSchArbV	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.
368	§ 27 Absatz 1 Nr. 9-E	9. entgegen § 12 Absatz 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nummer 4, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,	355	§ 6 Absatz 1 MuSchArbV	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.
359	§ 27 Absatz 1 Nr. 1-E	1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder entgegen § 14 eine Frau beschäftigt,	356	§ 6 Absatz 2 MuSchArbV	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt.
383		entfallen (vom ArbSchG erfasst)	357	§ 6 Absatz 3 MuSchArbV	(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine <u>gebärfähige Arbeitnehmerin</u> beschäftigt.
382	§ 28-E	Wer eine in § 27 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 7, 15 oder 16 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die Gesundheit der Frau oder ihres Kindes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	358	§ 6 Absatz 4 MuSchArbV	(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch eine in Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 21 Abs. 3, 4 des Mutterschutzgesetzes strafbar.
384		entfallen (entbehrlich)	359	§ 6 Absatz 5 MuSchArbV	(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit einer Frau gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des <u>Chemikaliengesetzes</u> strafbar.
082	§ 7 Absatz 2 Satz 1-E	(2) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.	360	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) MuSchArbV	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Nicht erschöpfende Liste der chemischen Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren sowie der Verfahren und Arbeitsbedingungen nach § 1 Abs. 1
099		(wird erfasst von § 9 Absatz 1 und 2-E)	361	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. MuSchArbV	A. Gefahr- und Arbeitsstoffe (Agentien) und Schadfaktoren

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
104	§ 9 Absatz 1 Satz 1-E	(1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	362	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 1 MuSchArbV	1. Chemische Gefahrstoffe Folgende chemische Gefahrstoffe, soweit bekannt ist, daß sie die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind:
108	§ 9 Absatz 1 Satz 2-E	² Als Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere chemische Stoffe und Gemische zu berücksichtigen,	363	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 1 MuSchArbV	a. nach der Gefahrstoffverordnung als R40, R45, R46 und R61 gekennzeichnete Stoffe, sofern sie noch nicht in Anlage 2 aufgenommen sind, b. die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG) aufgeführten chemischen Gefahrstoffe, c. Quecksilber und Quecksilberderivate, d. Mitosehemmstoffe, e. Kohlenmonoxid, f. gefährliche chemische Gefahrstoffe, die nachweislich in die Haut eindringen
164	§ 10 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	364	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 2 MuSchArbV	2. Biologische Arbeitsstoffe Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 90/679/EWG 3), soweit bekannt ist, daß diese Arbeitsstoffe [...]
118	§ 9 Absatz 2 Satz 1-E	(2) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	365	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 2 MuSchArbV	2. Biologische Arbeitsstoffe Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 90/679/EWG), soweit bekannt ist, daß diese Arbeitsstoffe [...]
120	§ 9 Absatz 2 Satz 2-E	² Satz 1 gilt auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die ebenso eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.	366	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 2 MuSchArbV	[...] oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind
166	§ 10 Absatz 2 Satz 2-E	² Satz 1 gilt auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.	367	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 2 MuSchArbV	[...] oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind.
169	§ 10 Absatz 3 Satz 2-E	² Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere	368	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3	3. Physikalische Schadfaktoren, die zu Schädigungen des Fötus führen

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf		Fundstelle	Geltendes Recht
		ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.		MuSchArbV	und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, insbesondere a. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen, b. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich, c. Lärm, d. ionisierende Strahlungen, e. nicht ionisierende Strahlungen, f. extreme Kälte und Hitze, g. Bewegungen und Körperhaltungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter verbunden sind
124	§ 9 Absatz 3 Satz 2-E	² Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen	369	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	3. Physikalische Schadfaktoren, die zu Schädigungen des Fötus führen und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, insbesondere
128	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2-E	2. Erschütterungen, Vibrationen, Lärm,	370	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	a. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
143	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1-E	1. sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,	371	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	b. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
145	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2-E	2. sie mit mechanischen Hilfsmitteln größere Lasten von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss und dabei ihre körperliche Beanspruchung der von Arbeiten nach Nummer 1 entspricht,	372	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	b. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
129	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2-E	2. Erschütterungen, Vibrationen, Lärm,	373	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	c. Lärm,
126	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1-E	1. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,	374	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	d. ionisierende Strahlungen, e. nicht ionisierende Strahlungen,
132	§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3-E	3. Hitze, Kälte und Nässe.	375	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	f. extreme Kälte und Hitze,
140	§ 9 Absatz 5 Satz 1-E	(5) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind	376	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV	g. Bewegungen und Körperhaltungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter ver-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.		bunden sind
148	§ 9 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4-E 4. sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,	377	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Nr. 3 MuSchArbV g. Bewegungen und Körperhaltungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter verbunden sind
114	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-E 2. die vom Anhang I oder II der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1) (Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG)), erfasst sind und	378	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) B. MuSchArbV B. Verfahren Die im Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren
105	§ 9 Absatz 1 Satz 1-E (1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	379	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) B. MuSchArbV B. Verfahren Die im Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren
160	§ 10 Absatz 1 Satz 1-E (1) ¹ Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	380	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) B. MuSchArbV B. Verfahren Die im Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren
138	§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3-E 3. im Bergbau unter Tage.	381	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) C. MuSchArbV C. Arbeitsbedingungen Tätigkeiten im Bergbau unter Tage
083	§ 7 Absatz 2 Satz 1-E (2) ¹ Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefähr-	382	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) MuSchArbV Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) Nicht erschöpfende Liste der chemi-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Synopsis Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
	dungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.		schon Gefährstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren und der Arbeitsbedingungen nach § 4 Abs. 1
107	§ 9 Absatz 1 Satz 2-E ² Als Gefährstoffe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere chemische Stoffe und Gemische zu berücksichtigen,	383	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) MuSchArbV Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) Nicht erschöpfende Liste der chemischen Gefährstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren und der Arbeitsbedingungen nach § 4 Abs. 1
101	(wird erfasst von § 9 Absatz 1 und 2-E)	384	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) A. Nr. 1 MuSchArbV A. Werdende Mütter 1. Gefahr- und Arbeitsstoffe (Agentien) und Schadfaktoren
115	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-E 2. die vom Anhang I oder II der Richtlinie 92/85 EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1) (Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG)), erfasst sind und	385	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) A. Nr.1 Buchstabe a. MuSchArbV a. Chemische Gefährstoffe Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Gefährstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden. Die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 20 Absatz 4 der Gefährstoffverordnung sind zu beachten.
119	§ 9 Absatz 2 Satz 1-E (2) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.	386	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) A. Nr.1 Buchstabe b. MuSchArbV b. Biologische Arbeitsstoffe Toxoplasma, Rötelnvirus,
121	§ 9 Absatz 2 Satz 3-E ³ Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 gilt als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.	387	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) A. Nr.1 Buchstabe b. MuSchArbV außer in Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend gegen diese Arbeitsstoffe geschützt ist
136	§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1-E 1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluft-	388	Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) A. Nr.1 Buchstabe c. c. Physikalische Schadfaktoren Arbeit bei Überdruck, zum Bei-

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts Synopse Geltendes Recht → Regelungsentwurf

Stand 3. März 2016

graue Schriftfarbe: Regelungszusammenhang; unterstrichen: Hervorhebung bestimmter Inhalte

	Fundstelle	Regelungsentwurf	Fundstelle	Geltendes Recht
		verordnung,		spiel in Druckkammern, beim Tauchen
139	§ 9 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3-E	3. im Bergbau unter Tage.	389	2. Arbeitsbedingungen Tätigkeiten im Bergbau unter Tage
158	§ 10-E	§ 10 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen	390	B. Stillende Mütter 1. Gefahrstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren
161	§ 10 Absatz 1 Satz 2-E	² Als Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere chemische Stoffe und Gemische zu berücksichtigen,	391	a. Chemische Gefahrstoffe Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden
163	§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-E	2. die vom im Anhang II der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) erfasst sind.	392	a. Chemische Gefahrstoffe Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden
173	§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1-E	1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder	393	b. Physikalische Schadfaktoren Arbeit bei Überdruck, zum Beispiel in Druckkammern, beim Tauchen
174	§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2-E	2. im Bergbau unter Tage.	394	2. Arbeitsbedingungen Tätigkeiten im Bergbau unter Tage
257	§ 19-E	§ 19 Ermittlung des Durchschnittsentgelts	395	